

Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung
der Bauschutt- und Erdaushubdeponie
der Gemeinde Aubstadt

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 3 und Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG) (BayRS 2129-2-1-U), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984, erläßt die Gemeinde Aubstadt folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 01.12.1998, Aktenzeichen 820-8744.07-1/93, genehmigte

Gebührensatzung

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Aubstadt erhebt für die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie benutzt. Benutzer ist, wer nicht wiederverwertbaren Bauschutt und nicht wiederverwertbaren Straßenaufbruch und/oder Erdaushub an der Deponie anliefert oder anliefern läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde erhoben.

§ 4
Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren bestimmen sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in Kubikmeter.
- (2) Je Kubikmeter Erdaushub wird eine Gebühr von 5,00 DM erhoben.
- (3) Je Kubikmeter nicht wiederverwertbarem Bauschutt und nicht wiederverwertbarem Straßenaufbruch wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 DM erhoben.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde, also mit der Übernahme von Bauschutt, Erdaushub oder Straßenaufbruch.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr ist sofort bei Anlieferung an der Deponie zur Zahlung fällig. Sie ist an den Beauftragten in bar zu entrichten. Auf eine Gebührensatzung kann verzichtet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1998 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 17.08.1989 und die Änderung der Gebührensatzung vom 01.11.1993, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 22.12.1993, Nr. 10/1993, außer Kraft.

Verfügungen:

- I. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 23. November 1998 der Regierung von Unterfranken vorgelegt.
- II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 01.12.1998, Aktenzeichen 820-8744.07-1/93, von der Regierung von Unterfranken zurückgegeben.

III. Die Satzung wurde ausgefertigt am 07. Dezember 1998.

Aubstadt, den 07.12.1998

Abschütz
1. Bürgermeister

IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom

11. November 1998, Nr. 10/1998, Seite 248.

(I/Aubstadt/G028/Bauschge/sa230998/MB/Sto)